

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Halb- und Fertigfabrikate

Stand 1. Mai 2025

1. Organisatorische Regelungen

1.1. Geltungsbereich

Diese AGB regelt die vertragliche Beziehung zwischen der Keller Züberwangen AG (nachfolgend Unternehmer genannt) und dem Besteller im Zusammenhang für Leistungen und Lieferungen im Bereich Halb- und Fertigfabrikate für den Wiederverkauf.

Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung und diesen AGB's, unabhängig davon, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wird (schriftlich, online, telefonisch, mündlich oder durch konkludentes Verhalten).

Die Vereinbarungen individueller Verträge, Angebote und Leistungsbeschreibungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller stehen hierarchisch vor diesen AGB. Die AGB gelten als Regelungen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

1.2. Grundlagen, Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt für den Vertrag:

- Schweizerisches Obligationenrecht «Werkvertrag»
- Norm SIA 241 – 118/241 Schreinerarbeiten

2. Projektierung

2.1. Entwurfsplanung, Projektierungsplanung

Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten sind nicht Bestandteil der Einheitspreise (vgl. Art. 5) und werden separat ausgewiesen.

2.2. Urheberrechte

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Ausführungsbeschreibungen des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum sofern nicht anderweitig vereinbart. Wird dem offerierenden Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben.

2.3. Projektstudien / Designstudien

Vom Unternehmer auszuarbeitende Projekt- und Designstudien sind dem Unternehmer gesondert zu honorieren, sofern nicht anderweitig vereinbart.

2.4. Fachplanung (Detailplanung)

Wird die Fachplanung und Ausschreibung durch einen Planer (Architekt, Innenarchitekt, Innenausbauplaner oder sonstige) erstellt, besteht keine Pflicht der Überprüfung durch den Unternehmer. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Fachplanung.

3. Angebot

3.1. Gültigkeit Angebot

Die Gültigkeit für Offerten des Unternehmers beträgt 14 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Die Angebote verstehen sich als freibleibend.

4. Bestellung

4.1. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Unternehmer nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme mit einer Auftragsbestätigung schriftlich oder mündlich bestätigt hat.

4.2. Umfang und Ausführung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

4.3. Beststellungsänderung

Erfordert eine Beststellungsänderung, die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist. Es sind die Einheitspreise neu festzulegen und zu vereinbaren.

4.4. Lieferfristen

Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen sind unverbindliche Richttermine. Wird ein Richttermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerung sind wegbedungen.

5. Preis-, Ausmass-, & Zahlungskonditionen

5.1. Preise

Alle Preise verstehen sich brutto, exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk Züberwangen, ohne Auf-, Ablad, Transport und Montage. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat aufgeführt (Schweiz). Massgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Transportkosten werden auf der Auftragsbestätigung offen ausgewiesen (netto). Lieferungen ins Ausland erfolgen verzollt. Die anfallende Import- oder Mehrwertsteuer ist vom Besteller beim Grenzübertritt zu entrichten.

5.2. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist das massgebende Dokument für die Auftragsabwicklung. Die Auftragsbestätigung (AB) beinhaltet die Warenbezeichnungen, die Nettopreise und die Lieferwoche. Die AB muss vom Besteller geprüft werden. Änderungen können nur akzeptiert werden, wenn sie spätestens 48 Stunden nach Erhalt der AB bei dem Unternehmer eintreffen. Änderungen von Aufträgen nach dieser Frist werden vom Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt (min. aber CHF 50.-).

5.3. Zahlungskonditionen

Alle Rechnungen sind, sofern auf der Auftragsbestätigung nichts Anderes vereinbart, innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

5.4. Abzüge

Die Verrechnung von Gegenansprüchen irgendwelcher Art mit Fakturen des Unternehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Zahlungspflicht

Die Berufung auf unwesentliche Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

5.6. Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% auf die zur Zahlung fälligen Summen verrechnet.

5.7. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug ist der Unternehmer berechtigt, pro Monat eine Lagergebühr von 2% des Warenwertes zu erheben.

5.8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Rechnungsbetrages im Eigentum des Unternehmers.

6. Produktion

Leistungsumfang (Vergütungsregeln), Anlehnung Norm SIA 241 - 118/241 Schreinerarbeiten

6.1. Inbegriffene Leistungen

- Einmalige AVOR / Artikelerfassung nach fertig geplanten Ausführungsunterlagen des Bestellers
- Produktion nach Auftragsbestätigung (AB)

6.2. Nicht inbegriffene Leistungen

- Kunden-Planung, Kunden-Besprechungen, Bemusterungen
- Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen
- Grafische Visualisierung, Modelle, Farbmuster
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht bekannt waren oder erkannt werden konnten
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen und Vorgewerken des Bestellers
- Service- und Wartungsleistungen
- Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. spezielle Verpackungen

6.3. Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist. Die entsprechende Meldung unterliegt der Schriftlichkeit.

6.4. Rücktritt

Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren (z.B. Zahlungen, Forderungen, Planungsunterlagen, etc.) nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

6.5. Höhere Macht

Im Falle eines gesundheitlichen oder politischen Notstandes oder Verzögerung der Lieferkette, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann, und zur Verzögerung der Fertigstellung führen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden. Eine Entschädigungspflicht entfällt.

6.6. Unvorhergesehene Einflüsse - Fristen

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat.

6.7. Unvorhergesehene Einflüsse - Preise

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Anpassung der vertraglich festgelten Preise, wenn ihn durch Preisexplosion im Beschaffungsmarkt kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat.

6.8. Rohstoff Holz

Rohstoff Holz, ein Naturprodukt. Abweichungen in Struktur, Farbe, Äste, Poren sind zu erwarten und müssen akzeptiert werden. Da sich Holz der Umgebungsfeuchte anpasst darf es nur an trockenen und geheizten Orten eingesetzt werden. Markstrahlen, Wimmern und kleine, gesunde Verwachsungen sind natürliche Merkmale des Rohstoffes Holz und müssen akzeptiert werden. Farbtonveränderungen bei den Holzarten gehören zum natürlichen Alterungsprozess und müssen akzeptiert werden.

6.9. Materialwahl, Bemusterung

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Vertragspartnern zu definieren. Vereinbarte Muster sind gegenzuzeichnen und einzulagern.

Struktur- Farb- Schleif- und Hochglanzlack: Geringe Unterschiede bei hellen Farbtönen sind möglich. Bei Nachträgen muss eine Musterfront beigelegt werden. Farb- und Strukturunterschiede müssen akzeptiert werden.

Farb- und Perllacke auf Esche: Geringe Farbunterschiede des Holzes und dessen Porengrösse können die fertige Oberfläche beeinflussen. Kleine Unterschiede zu Farbmustern müssen akzeptiert werden.

6.10. Gesamterscheinung der Fronten

Es ist zu vereinbaren, welche Fronten ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen.

6.11. Acrylstein HI-MACS®

Acrylstein HI-MACS® gehört zur neuen Generation von Werkstoffen aus Acrylstein. Das qualitativ hochwertige Produkt wird zu ca. 70 % aus einem von Bauxit abgeleiteten Natursteinpulver, zu ca. 25 % aus Acrylharz, das nahtlose Verbindungen ermöglicht, und zu ca. 5 % aus natürlichen Pigmenten hergestellt. Durch die vorwiegend natürliche Zusammensetzung des Materials sind minimale Farbdifferenzen nicht zu vermeiden und müssen akzeptiert werden. Zu beachten sind die Einbauvorschriften und die Pflegeanleitung von LG Hausys Europe.

6.12. Raumlufffeuchte

In belüfteten und im Winter beheizten Räumen beträgt der Normalbereich der relativen Luftfeuchtigkeit 30 - 70 %. Im Normalbereich der Luftfeuchtigkeit bei Wohn- und Arbeitsklimata sind Holz und Holzwerkstoffe ohne besondere Vorkehrungen verwendbar. Andauernde Unter- oder Überschreitungen der Luftfeuchtigkeit unter 30% bzw. über 70% können zu Mängeln oder Schädigungen an Bauteilen führen.

7. Mängel

7.1. Prüfpflicht

Die Ware ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Mängelrügen müssen spätestens 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich angebracht werden.

Nimmt der Besteller die Ware nicht in der vorgegebenen oder vereinbarten Zeit ab, gilt die Ware als abgenommen.

7.2. Mängel

Mängel sind dem Unternehmen innert 48 Stunden als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Ware als mangelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

7.3. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Ware (Unterschrift auf Lieferschein) auf den Besteller über.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beginnt automatisch ab dem Datum der Abnahme.

Für die Dauer der nachstehend umschriebenen Gewährleistung verpflichtet sich der Unternehmer, alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar zufolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft geworden sind, nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf kostenlosen Ersatz oder Reparatur der schadhafte Teile in den Werkstätten des Unternehmers. Weitere Rechte des Bestellers, wie beispielsweise Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

8.1. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, Mängel die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit, zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur oder ungeeigneter Pflege resp. Pflegemittel
- Auf keinen Fall hat der Besteller Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, wie namentlich entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder Nutzungsverluste. Der Unternehmer haften insbesondere nicht für Schäden die durch vom Besteller oder von Dritten ausgeführten Einbau-, Umbau-, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. In derartigen Fällen hat der Besteller den Unternehmer von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer gegenüber ihren Bestellern, alle Artikel und Teile eines Programmes bis zu 2 Jahre ab Lieferdatum nachzuliefern. Die Nachlieferfrist kann bereits vorher enden, wenn einer unserer Zulieferer die Produktion von Teilen einstellt oder wenn der Unternehmer bei Bestelleingang mitteilt, dass der Artikel in Zukunft nicht mehr Bestandteil des Sortiments sein wird. Weiter sind auftragsbezogene Sonderartikel von der Nachlieferverpflichtung ausgeschlossen.

9. Nutzung

9.1. Nutzung

Der Besteller ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für die korrekte Einhaltung der Bedienungsanleitungen sowie das Raumklima nach SIA 180 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

9.2. Wartung und Service

Der Besteller ist für die Wartung im Rahmen der Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

9.3. Annullierung, Retouren

Bei der Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers werden diesem nebst dem entgangenen Gewinn auch die zusätzlich aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt. Grundsätzlich nehmen wir keine Möbel oder Anfertigungen retour. Bei Handelsware in Originalverpackung und einwandfreiem Zustand nehmen wir die Ware retour, belasten aber 20% Umtriebsentschädigung. Warenwert unter CHF 75 wird nicht gutgeschrieben.

Bestellungen über speziell angefertigte Teile können in keinem Fall annulliert werden. Vertragsgemäss ausgelieferte Artikel werden vom Unternehmer nur nach schriftlich erteiltem Einverständnis zur Gutschrift zurückgenommen. Dies gilt jedoch nur für lagermässige Standardartikel. Für Wiedereinlagerungen und für entstehende Umtriebe werden im Minimum 20% vom Faktura-betrag berechnet. Eventuelle Kontrollen und Instandsetzungsarbeiten werden separat verrechnet.

Ware, die nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht ausgeliefert werden kann, wird vom Unternehmer verrechnet und deren Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert. Die Lagerung der Ware in unserer Firma geschieht dann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

10. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen - und/oder Verkauf, Angebote, Planung, Produktion und Montage von Produkten - für den Besteller kann der Unternehmer unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens des Unternehmers bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann der Unternehmer die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss
- zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden
- zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung
- um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen
- zur Adressvalidierung
- zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags)
- zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten des Unternehmers

Beim Beizug von Dritten aus dem In- und Ausland durch den Unternehmer sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten. Weitere Information betreffend Verwendung von Personendaten sind in der Datenschutzerklärung unter www.kellerzueberwangen.ch/footer/datenschutz.

11. Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.